

## **Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Bad Lausick**

Die Stadt Bad Lausick erlässt für die Nutzung der durch die Kommune betriebenen Sportstätten auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 19, 41 Abs. 2 und 73 Abs. 2 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung folgende Entgeltordnung:

### **§ 1 Gegenstand**

- (1) Diese Entgeltordnung mit den Anlagen 1 bis 3 gilt für die Zurverfügungstellung und Nutzung folgender Sporteinrichtungen der Stadt Bad Lausick für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb und andere zulässige Nutzungen:
  - a) 2-Felder-Sporthalle an der Oberschule Bad Lausick einschließlich Umkleide- und Sanitärtrakt sowie Schulungsraum,
  - b) kleine Turnhalle der Oberschule Bad Lausick einschließlich Umkleide- und Sanitärtrakt,
  - c) 1-Feld-Sporthalle der Grundschule Bad Lausick einschließlich Umkleide- und Sanitärtrakt
- (2) Die Zulassung zur Benutzung dieser Sporteinrichtungen der Stadt Bad Lausick erfolgt ausschließlich nach Zuweisung entsprechender Nutzungszeiten durch die Stadt Bad Lausick auf der Basis des als Anlage 3 (Mustervertrag) beigefügten und zwischen dem Nutzer bzw. Antragsteller und der Stadt Bad Lausick zu schließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages, dessen Inhalt die Bestimmungen dieser Entgeltordnung, die Regelungen zu den Nutzergruppen, Nutzungszeiten und Nutzungsentgelten gemäß Anlage 1 und die Bestimmungen der Sportstättenvergabeordnung gemäß Anlage 2 umfasst.

### **§ 2 Entgeltpflicht**

- (1) Für die sportliche und jede andere zulässige Nutzung der Sportstätten der Stadt Bad Lausick wird nach Maßgabe dieser Entgeltordnung ein privatrechtliches Entgelt auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Entgeltregelung in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird entsprechend der beabsichtigten Inanspruchnahme der jeweiligen Sportstätte berechnet und richtet sich
  - a) im Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb nach
    - aa) der Einordnung in die jeweilige Nutzergruppe,
    - bb) der Sportstätte und dem räumlichen Umfang ihrer Nutzung sowie
    - cc) der Dauer der Nutzung,
  - b) in allen anderen Fällen zulässiger Nutzungen nach den hierfür in Anlage 1 festgelegten Entgelttarifen.
- (3) Erfolgt die Vermietung der jeweiligen Sportstätten im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art, ist zuzüglich zum Nutzungsentgelt die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

### **§ 3 Fälligkeit des Entgeltes**

- (1) Bei periodischer Zuteilung einer Sportstätte wird das Nutzungsentgelt für diese unabhängig von ihrer tatsächlichen Auslastung mit Beginn der dem Nutzer für die Sportstätte zugewiesenen fortlaufenden Hallenzeiten fällig. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer die Rückgabe der zugewiesenen fortlaufenden Hallenzeiten vier Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung der Stadt Bad Lausick erklärt.

- (2) Bei terminlicher Zuteilung einer Sportstätte wird das Nutzungsentgelt für diese unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Sportstätte mit Wirksamkeit des Nutzungsvertrages fällig. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer die Rückgabe des zugewiesenen Nutzungstermins bis zu zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung der Stadt Bad Lausick erklärt.
- (3) Bei der Zuteilung einer Sportstätte für die Ferienutzung wird das Nutzungsentgelt für diese unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Sportstätte mit Wirksamkeit des Nutzungsvertrages fällig. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer die Rückgabe des zugewiesenen Nutzungstermins bis spätestens eine Woche vor dem letzten Schultag vor Nutzungsbeginn schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lausick erklärt.
- (4) Für die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fristen ist der Eingang der Rückgabeerklärung bei der Stadtverwaltung der Stadt Bad Lausick maßgeblich. Es gilt das Datum des Eingangsstempels der Stadt Bad Lausick.
- (5) Die Rechnungslegung erfolgt durch die Stadtverwaltung der Stadt Bad Lausick zusammen mit der Zuteilung der Nutzungszeiten. Bei periodischer Nutzung sind die gemäß Zuteilung zu zahlenden Nutzungsentgelte quartalsweise zusammenzufassen und für das Ende eines jeden Quartals zur Zahlung fällig zu stellen.

#### **§ 4 Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner ist der in dem Nutzungsvertrag ausgewiesene Nutzer. Die Nutzergruppen sind in Anlage 1 „Nutzergruppen, Nutzungszeiten und Nutzungsentgelte“ ausgewiesen.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Anlage 1: Nutzergruppen, Nutzungszeiten und Nutzungsentgelte

Anlage 2: Sportstättenvergabeordnung

Anlage 3: Mustervertrag